

## **Änderungsantrag** **der Fraktion der SPD**

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte und zur Stabilisierung der Finanzentwicklung in der Rentenversicherung sowie über die Verlängerung der Investitionshilfeabgabe (Haushaltsbegleitgesetz 1984)**  
**— Drucksachen 10/335, 10/347, 10/690 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 21 wird gestrichen.

Bonn, den 6. Dezember 1983

**Dr. Vogel und Fraktion**

### **Begründung**

Die in diesem Artikel vorgeschlagenen Änderungen des Bundessozialhilfegesetzes sind in dieser isolierten Form unausgereift und entbehren jeglicher sozialer Gerechtigkeit. Sie sind geeignet, die ohnehin labil gewordene innergesetzliche Stabilität des Bundessozialhilfegesetzes noch weiter zu beeinträchtigen. Die vorgeschlagenen Obergrenzen für die Erhöhung der Regelsätze setzen die mit den Haushaltsbegleitgesetzen 1982 und 1983 eingeleitete Verletzung des Bedarfsdeckungsprinzips fort und entziehen der längst überfälligen Reform des Warenkorbes zur Bedarfsermittlung jegliche realistische Grundlage. Es ist für Sozialhilfebedürftige nicht zumutbar, daß sie durch unzureichende Regelsatzanpassung und herabgesetzte Einkommensgrenzen noch mehr als bisher belastet werden.

Darüber hinaus besteht Anlaß zur Sorge, daß über die vorgeschlagene Eingriffe der unzulängliche Versuch gemacht wird, neue Lasten für die Sozialhilfe, die durch Eingriffe in andere Sozialleistungssysteme entstehen, aufzufangen. Die lediglich in marginaler Höhe zu erwartenden Entlastungen der kommunalen Sozialhilfeetats rechtfertigen nicht derart kurzatmige Eingriffe, die geeignet sind, das Sozialhilfesystem strukturell zum Nachteil der Hilfebedürftigen zu verändern. Ein Haushaltsbegleitgesetz ist zudem vom Verfahren her nicht die richtige Stelle, der notwendigen Weiterentwicklung des Bundessozialhilfegesetzes vorzugreifen.

